



BSV: Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 118 vom 2.6.2010

Stellungnahmen

744: Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Teilschritten und Jahresfrist für die Barauszahlung

Was passiert mit der Jahresfrist, wenn sich eine Person in Teilschritten selbständig macht?

Laut Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 86 Rz. 501 S. 9 müssen Arbeitnehmende, die nicht mehr obligatorisch versichert sind und sich selbständig machen, die Barauszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangen.

Nach Ansicht des BSV beginnt die Jahresfrist für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Personen, die sich in Teilschritten selbständig machen, in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstellt ist.

Beispiel: Eine versicherte Person ist ab 1. Juli 2008 zu 50 % selbständigerwerbend und arbeitet zu 50% weiter als unselbständigerwerbend mit einem Lohn von über Fr. 20'520.– pro Jahr (Stand 2010). Ab dem 1. März 2010 gibt sie ihre unselbständige Tätigkeit auf und geht nur noch der selbständigen Erwerbstätigkeit nach.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen.

Im genannten Beispiel unterstand die Person bis Ende Februar 2010 der obligatorischen beruflichen Vorsorge, so dass sie die Voraussetzungen für die Barauszahlung nicht erfüllen konnte. Die beiden gleichzeitig zu erfüllenden Voraussetzungen für die Barauszahlung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG wurden im vorliegenden Fall erst ab dem 1. März 2010 erfüllt, weshalb die Jahresfrist ab diesem Datum zu laufen beginnt.



BSV: Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 118 vom 2.6.2010